



KANTON
URI

URI STIMMT!



**Kantonale
Volksabstimmung
vom 28. November 2010**

- Botschaft zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) und zur Änderung der Kantonsverfassung *Seite 3 ff.*
- Gesetzestext *Seite 10*
- Botschaft zum Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) *Seite 17 ff.*
- Beitrittsbeschluss und Konkordatstext *Seite 27*

BOTSCHAFT

zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) und zur Änderung der Kantonsverfassung

(Volksabstimmung vom 28. November 2010)

Kurzfassung

Das geltende Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri stammt aus dem Jahr 1935. Das Bundesgericht hat im Jahr 2003 im Bereich des Bürgerrechts zwei wegweisende Entscheide getroffen. Mit dem ersten Urteil kassierte das Bundesgericht erstmals einen als diskriminierend eingestuftem Einbürgerungsentscheid einer Gemeinde; mit dem zweiten Urteil qualifizierte es Urnenabstimmungen bei Einbürgerungsentscheiden als verfassungswidrig. Wegen des Begründungserfordernisses kann seit 2003 an einer Gemeindeversammlung über ein Einbürgerungsgesuch nur noch abgestimmt werden, wenn ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.

Am 1. Januar 2009 ist zudem eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts in Kraft getreten. Damit wurde der Grundsatz, dass ablehnende Einbürgerungsentscheide zu begründen sind, explizit im Bundesrecht verankert. Zudem wurden im Bundesrecht die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen für Einbürgerungsentscheide durch die Gemeindeversammlung präzisiert. Nach dem neuen Bundesrecht dürfen die Kantone für Einbürgerungsentscheide höchstens Gebühren erheben, welche die

Verfahrenskosten decken. Die Kantone müssen zudem für ablehnende Einbürgerungsentscheide letztinstanzlich den Weiterzug an eine kantonale Gerichtsbehörde ermöglichen.

Das 75-jährige Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri ist in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig. Mit Blick auf die Mängel des geltenden Gesetzes und des geänderten übergeordneten Bundesrechts drängt sich eine Totalrevision auf.

Die wichtigsten Neuerungen der Vorlage für ein neues Kantonales Bürgerrechtsgesetz sind:

- Gesuchsteller müssen neu in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in derselben Gemeinde gewohnt haben, aber auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern nachweisen.
- Neu ist anstelle des Landrats der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig.
- Die Gemeinden können die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat oder einer Bürgerrechtskommission übertragen. Einbürgerungen dürfen aber auch wie bis anhin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen.
- Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden verdeutlicht. So muss die Person, die sich um das Kantons- und Gemeindebürgerrecht bewirbt, unter anderem ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, mit Bürgerinnen und Mitbürgern nachweisen. Der Landrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsvoraussetzungen.
- An der Gemeindeversammlung kann nur dann ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet worden ist.

- Ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung können die Betroffenen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat und anschliessend mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechten.
- Für die Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs können die Gemeinden und der Kanton kostendeckende Gebühren erheben.

Der Landrat hat dem KBüG mit 48:3 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Kantonale Bürgerrechtsgesetz und die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Schweizerische Einbürgerungsordnung

Das Bürgerrecht ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde. Neben dem Stimm- und Wahlrecht sind weitere Rechte und Pflichten an das Bürgerrecht geknüpft, so das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht.

Die Schweiz kennt das dreifache Bürgerrecht. Danach verfügt jede Schweizerin und jeder Schweizer über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht. Diese drei Bürgerrechte bilden zusammen eine untrennbare Einheit.

Der Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird hauptsächlich durch das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (eidg. Bürgerrechtsgesetz) geregelt. Im Rahmen der Mindestvorschriften des Bundes sind die Kantone für die Regelung des Erwerbs des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts zuständig. Die Kantone können neben den Voraussetzungen des Bundes noch eigene Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen.

Bundesrechtlicher Rahmen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren. Zudem muss die gesuchstellende Person für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erfolgreich integriert, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut und keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen.

Warum ein neues Kantonales Bürgerrechtsgesetz?

Das geltende Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri stammt aus dem Jahr 1935. Es ist in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig. So sind aufgrund

des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes insbesondere folgende Regelungen nicht mehr anwendbar:

- Keine selbstständige Einbürgerung von Personen unter 20 Jahren;
- Verpflichtung, bei Erwerb des Urner Landrechts auf das ausländische Bürgerrecht zu verzichten;
- Mindesthöhe der Einbürgerungstaxe;
- Möglichkeit der Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs durch den Landrat ohne Begründung.

Grundzüge der Vorlage

Der Entwurf des neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt die Vorgaben des Bundesrechts. Es enthält insbesondere folgende wesentlichen Neuerungen:

- Gesuchstellende Personen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern nachweisen. Der Landrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsvoraussetzungen. Zur Beurteilung der Sprachkenntnisse existiert das Europäische Sprachenportfolio des Europarats. Es ist denkbar, dass für einzelne Sprachkomponenten wie Verstehen, Sprechen und Schreiben Niveaus des Europäischen Referenzrahmens verlangt werden.
- Die Einbürgerungsbehörden sind verpflichtet, bei bestimmten Eignungskriterien der Situation körperlich oder geistig behinderter Personen angemessen Rechnung zu tragen und im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Mass auf diese Kriterien zurückgegriffen werden darf.
- Das Einbürgerungsverfahren wird gestrafft, indem neu anstelle des Landrats der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig ist.
- Die Gemeinden werden in ihrer Organisationsautonomie gestärkt, indem sie die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat oder einer besonderen Bürgerrechtskommission übertragen oder wie bisher der Gemeindeversammlung belassen können.
- An der offenen Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten entsprechend den Vorgaben des

Bundesrechts ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

- Der Rechtsschutz und die Gebührenerhebung werden bundesrechtskonform ausgestaltet.

Änderung der Kantonsverfassung

Das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz erfordert eine Anpassung der Kantonsverfassung. So erklärt die geltende Kantonsverfassung die Einwohnergemeindeversammlung als ausschliesslich zuständig, das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Gemäss Artikel 9 des neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes soll zwar weiterhin die Gemeindeversammlung (offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig sein. Dies jedenfalls, soweit das gemeindliche Recht nichts anderes bestimmt. Neu soll jedoch die Gemeinde im Rahmen eines Rechtserlasses die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat oder einer besonderen Bürgerrechtskommission übertragen können. Dadurch wird die Organisationsautonomie der Gemeinden gestärkt. Um dies zu ermöglichen, soll Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe d KV ersatzlos aufgehoben werden.

Der geltende Artikel 93 Buchstabe d KV bezeichnet den Landrat für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts als zuständig. Aufgrund der vorliegenden Gesetzesvorlage (Art. 11) soll neu anstelle des Landrats der Regierungsrat zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig sein. Damit soll das Einbürgerungsverfahren auf Kantonsebene vereinfacht und gestrafft werden. Dies erfordert, Artikel 93 Buchstabe d KV aufzuheben und Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe f KV entsprechend zu ändern.

Der Landrat hat dem KBüG mit 48:3 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern

- **das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (Anhang 1) und**
- **die Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 2)**

anzunehmen.

Anhänge

- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (Anhang 1)
- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 2)



**GESETZ
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15a des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)¹ sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des Bundesrechts den Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

Artikel 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht sind untrennbar miteinander verbunden.

2. Abschnitt: **Erwerb von Gesetzes wegen**

Artikel 3

Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wird.

3. Abschnitt: **Erwerb durch ordentliche Einbürgerung**

Artikel 4 Voraussetzungen
a) Wohnsitzerfordernis

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss in den letzten fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen Wohnsitz haben.

¹ SR 141.0

² RB 1.1101

Artikel 5 b) Eignung

¹Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss hierzu geeignet sein.

²Geeignet ist insbesondere, wer:

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) einen guten Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist.

³Der Situation von Personen, welche die Eignungsvoraussetzungen von Absatz 2 Buchstabe e und f aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessene Rechnung zu tragen.

⁴Der Landrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsvoraussetzungen.

Artikel 6 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle³ einzureichen.

Artikel 7 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen und gemeindlichen Behörden über alles, was für den Einbürgerungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben.

Artikel 8 Bearbeitung von Personendaten

¹Die zuständigen kantonalen und gemeindlichen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über:

- a) religiöse Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Gesundheit;

³ Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

- d) Beachtung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der sozialen Hilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- i) schulisches Verhalten.

²Kantonale und gemeindliche Behörden sind ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³Die kantonalen und gemeindlichen Behörden, die sich mit Bürgerrechtsangelegenheiten befassen, sind ermächtigt, sich gegenseitig und den zuständigen Stellen des Bundes alle Personendaten bekanntzugeben, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sind.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁴.

Artikel 9 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

- a) Zuständige Gemeindebehörde

¹Soweit das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeversammlung (offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

²Das Recht der Gemeinde kann die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat oder einer besonderen Bürgerrechtskommission übertragen.

³Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und mindestens vier weiteren von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Sie handelt nach den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 10 b) Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

¹Der Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.

²Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:

- a) begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist;

⁴ RB 2.2511

⁵ RB 2.2345

- b) nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen;
- c) sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen.

Artikel 11 Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Gemeindebürgerrecht erteilt ist.

Artikel 12 Ehrenbürgerrecht

¹Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht erteilt werden.

²Die Gemeindeversammlung erteilt das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde, soweit das Gemeinderecht nichts anderes bestimmt. Der Landrat erteilt das Ehrenbürgerrecht des Kantons.

³Das Ehrenbürgerrecht hat nicht die Rechtswirkungen einer ordentlichen Einbürgerung.

4. Abschnitt: **Entlassung aus dem Bürgerrecht**

Artikel 13

Der Gemeinderat hat die gesuchstellende Person aus dem Gemeindebürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt. Mit diesem Entscheid verliert die gesuchstellende Person auch das Kantonsbürgerrecht, soweit sie das Gemeindebürgerrecht in einem anderen Kanton besitzt.

5. Abschnitt: **Rechtspflege, Gebühren**

Artikel 14 Rechtspflege

¹Entscheide und Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶ anfechtbar.

²Der Entscheid der Einbürgerungskommission ist direkt beim Regierungsrat anfechtbar.

Artikel 15 Gebühren

Die Gebühren für Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz richten sich nach der Gebührenverordnung⁷ und dem Gebührenreglement⁸.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

⁶ RB 2.2345

⁷ RB 3.2512

⁸ RB 3.2521

Artikel 16 Vollzug

¹Soweit dieses Gesetz nicht den Landrat beauftragt, nähere Bestimmungen zu erlassen, vollzieht der Regierungsrat dieses Gesetz. Er erlässt dazu die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

²Er bestimmt das Gemeindebürgerrecht für Personen, die nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts⁹ erleichtert eingebürgert werden.

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Mai 1935 über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 18 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB)¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 19 Übergangsrecht

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Einbürgerungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

Artikel 20 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Änderung der Verfassung des Kantons Uri zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt¹².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹ SR 141.0

¹⁰ RB 1.4121

¹¹ RB 9.2111

¹² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**VERFASSUNG
des Kantons Uri**
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 93 Buchstabe d

Der Landrat:
d) aufgehoben

Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe f

²Der Regierungsrat hat im Weiteren:
f) im Rahmen der Gesetzgebung das Kantonsbürgerrecht zu erteilen;

Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe d

¹Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig:
d) aufgehoben

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten². Sie tritt zusammen mit dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG)³ in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ... (BBI ...).

³ RB 1.4121

BOTSCHAFT

zum Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat)

(Volksabstimmung vom 28. November 2010)

Kurzfassung

Mit Inkrafttreten der NFA auf den 1. Januar 2008 zog sich die IV aus der Finanzierung der Sonderschulung zurück. Die Kantone wurden alleine zuständig, die Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten. Mit dem Wegfall der IV fiel auch die koordinierende Wirkung der IV weg. In diese Lücke tritt das Sonderpädagogik-Konkordat. Das Konkordat soll sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen in allen Kantonen gleichwertig behandelt werden. Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind, verpflichten sich, Grundsätze für die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen einzuhalten, ein entsprechendes Grundangebot für die Sonderpädagogik bereitzustellen und mit gemeinsamen Abklärungsinstrumenten dafür zu sorgen, dass alle Kinder unabhängig von ihrem Wohnort die notwendige Förderung erhalten.

Der Landrat hat am 13. Mai 2009 den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat beschlossen. Ein Komitee «für angemessene Sonderpäd-

agogik» ergriff dagegen erfolgreich das Referendum, weshalb nun das Urner Volk über den Beitritt zum Konkordat abstimmen kann.

Strittiger Punkt ist gemäss Referendumskomitee die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelklasse.

Ein Nein zum Konkordat ändert nichts an der Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wenn möglich in der Regelschule zu unterrichten sind. Artikel 2 des Sonderpädagogik-Konkordats hält zwar fest, dass integrative Lösungen separierenden vorzuziehen und dabei das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie das schulische Umfeld zu beachten sind. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelschule wird aber in erster Linie auf Bundesebene gefordert. Auch ohne Konkordat gilt Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3), wonach die Kantone die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern haben.

Bereits heute werden im Kanton Uri, neben der Beschulung in der Sonderschule, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erfolgreich in der Regelschule unterrichtet. Eine im Frühjahr 2010 durchgeführte Evaluation zeigt, dass die Integrationen im Kanton Uri sehr sorgfältig und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erfolgen. Eltern von Kindern mit Behinderungen und Eltern von Kindern, die eine Klasse mit einem behinderten Kind besuchen, äussern sich sehr positiv zu den Erfahrungen und zur Integration. Klar ist, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen eine anspruchsvolle Aufgabe ist und nur in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gelingt. Im Kanton Uri gilt deshalb der Grundsatz, dass Integrationen nur dort erfolgen, wo dies alle Beteiligten mittragen. Auch

in Zukunft gibt es Sonderschulen und Heime, in denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen spezifisch gefördert werden.

Ein Ja zum Sonderpädagogik-Konkordat ist ein Ja zu Kindern mit Behinderungen. Es ist ein Bekenntnis dafür, dass der Kanton Uri die Grundsätze für die Sonderschulung einhalten und ein entsprechendes Angebot für die Kinder mit Behinderungen bereitstellen will.

Der Landrat hat dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat mit 40:18 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat zuzustimmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Auf den 1. Januar 2008 ist der NFA auf Bundes- und Kantonebene in Kraft getreten. Damit hat sich die IV aus der Finanzierung der Sonderschulung (Sonderpädagogik) zurückgezogen. Die Sonderschulung wurde Teil der Volksschule. Die Kantone sind allein für die Finanzierung und Durchführung der Sonderschulung verantwortlich. Mit dieser Änderung der Zuständigkeit besteht die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung haben, nicht in allen Kantonen gleich behandelt werden, weil die koordinierende Wirkung der IV weggefallen ist. Dies soll durch den Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung verhindert werden.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine entsprechende Vereinbarung erarbeitet, welche von der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2007 zur Ratifizierung in den Kantonen freigegeben wurde.

Inhalt des Konkordats Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, verpflichten sich, folgende Grundsätze einzuhalten:

- Integrative Lösungen in der Regelschule sind separierenden in Sonderschulen vorzuziehen. Dabei sind das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes mit Behinderung und das schulische Umfeld zu beachten.
- Der Bereich Sonderpädagogik ist Teil der Volksschule und als solcher wie dieser unentgeltlich. Für die Verpflegung und Betreuung kann eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.
- Die Eltern sind in den Prozess der Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen einzubeziehen.

Die Vereinbarungskantone haben ein minimales Grundangebot für die Kinder mit Behinderungen bereitzustellen. Zu diesem Grundangebot gehören die Beratung, die heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, sonderpädagogische Unterstützung in der Regelschule oder in Sonderschulen sowie Betreuung in Tagesstrukturen oder in Heimen.

Schliesslich verpflichten sich die beigetretenen Kantone, gemeinsame Instrumente für die Abklärung der einzelnen Kinder einzusetzen.

Sonderpädagogik im Kanton Uri

Der Kanton Uri hatte im Schuljahr 2009/10 im Rahmen der Volksschule die Schulung von 63 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sicherzustellen. Diese verteilen sich wie folgt:

Schulung in der Regelklasse	18
Schulung in der Sonderschule HPZ Uri	30
Schulung in auswärtigen Sonderschulen oder Heimen	15
Total	63

18 Kinder wurden in der Regelklasse beschult. Der grösste Teil der Kinder hat entweder eine geistige Behinderung (8) oder eine Mehrfachbehinderung (7). Sieben Kinder besuchten den Kindergarten, zwei Kinder die 1. Klasse, drei die 2. Klasse, eines die 3. Klasse, drei die 4. Klasse und zwei die 5. Klasse.

Gemäss Artikel 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Das BehiG trat auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Auch ohne Sonderpädagogik-Konkordat sind folglich die Kantone verpflichtet, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, soweit dies möglich ist, in die Regelschule zu integrieren.

Im Schuljahr 2009/10 wurden im Kanton Uri, wie oben aufgeführt, 18 Schülerinnen und Schüler mit in erster Linie geistigen und mehrfachen Behinderungen in Regelklassen unterrichtet. Um die bisherigen Erfahrungen auswerten zu können, beauftragte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) das Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern mit einer Erhebung bei Eltern, Klassenlehrpersonen und Lehrper-

sonen für Schulische Heilpädagogik. Die Befragung war gekennzeichnet durch eine sehr hohe Beteiligung. Die wichtigsten Resultate lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Eltern von Kindern mit Behinderungen sind sehr zufrieden mit der Integration ihres Kindes in der Regelklasse und wie diese Integration umgesetzt wurde. Sie würden sich aus heutiger Sicht wieder für den Weg der Integration entscheiden. Sie betonen aber auch, dass eine Integration nicht auf Kosten der Mitschülerinnen und Mitschüler gehen darf.
- Die Mitaltern der Schülerinnen und Schüler von Klassen, in denen ein Kind mit Behinderung beschult wird, befürworten die Integration in hohem Masse. Einige Eltern äussern sich kritisch zur Integration und formulieren Bedenken.
- Generell kann festgehalten werden, dass sowohl die Klassenlehrpersonen als auch die Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik aus Sicht der Eltern eine ausgezeichnete Arbeit leisten.
- Die Kinder mit Behinderungen profitieren stark von der Integration, ohne dass die Mitschülerinnen und Mitschüler Nachteile dabei erfahren würden.
- Die Arbeit für und mit Kindern mit Behinderungen verursacht sowohl bei der Klassenlehrperson als auch der Lehrperson für schulische Heilpädagogik zusätzliche Arbeit, die bislang im Berufsauftrag nicht angerechnet wurde.

Der ausführliche «Bericht zur Evaluation Integrative Sonderschulung im Kanton Uri 2010» ist auf dem Internet unter www.ur.ch/bkd (Direktion aktuell) abrufbar.

Argumente des Referendumskomitees

Das Komitee für angemessene Sonderpädagogik begründet sein Referendum mit folgenden Argumenten (Zitat):

«NEIN zur Integration um jeden Preis

1. Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt sein. Die Integration ist eine wichtige Aufgabe der Volksschule. Die (flächendeckende) Integration darf aber nicht als Hauptziel der Schule deklariert werden!

2. Die soziale Integration von behinderten Kindern funktioniert in einer Regelklasse nicht, da sie nicht in genügendem Ausmass begleitet werden können. Die Kinder erhalten im Klassenzimmer und auf dem Pausenplatz einen Exotenstatus und werden dadurch automatisch zu Aussenseitern.
3. Kinder mit speziellen Bedürfnissen (welche ein Anrecht auf sonderpädagogische Förderung haben) werden kaum erfolgreich in die Regelklasse integriert werden können. Dazu fehlen die erforderlichen Rahmenbedingungen (Raumangebote, behindertengerechte Anpassungen im Schulzimmer und Schulhaus). Die Lehrpersonen werden einen grossen sonderpädagogischen Anteil übernehmen müssen. Dazu wurden sie nicht ausgebildet.
4. Durch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder wird es kaum möglich sein, einen qualitativ guten Unterricht für alle zu gewährleisten. Weder Kinder der Regelklasse noch Kinder mit sonderpädagogischen Bedürfnissen werden so optimal gefördert.
5. Die Unruhe im Klassenzimmer wird erhöht. Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden nicht mehr in einem geschützten Rahmen optimal lernen können. Sie werden durch die Klassengrösse abgelenkt und in ihren Lernfortschritten gehemmt. Die Beziehung zwischen Klassenlehrperson und Regelklassenkinder wird geschwächt, da Regelklassenkinder nicht mehr die erforderliche Aufmerksamkeit der Lehrperson bekommen. Das Bildungsniveau sinkt.
6. Wenn heutzutage in den Medien von Überlastung und Burnout der Lehrpersonen zu lesen ist, dann scheint es geradezu verantwortungslos, dass sie auch noch diese Verantwortung tragen müssen. Die Attraktivität des Lehrerberufes wird durch dieses Konkordat sinken.
7. Auch mit dem Sonderpädagogik-Konkordat gibt der Kanton künftige Entscheidungsmöglichkeiten aus der Hand. Konkordatsrecht steht über kantonalem Recht. Das bedeutet einen Verlust an Selbstbestimmung, der auch mit einem Mitspracherecht innerhalb des Konkordats nicht wettgemacht werden kann.
8. Sonderpädagogik-Konkordat ist Fortführung von HarmoS, da auch unentgeltliche Tagesstrukturen verankert werden sollen.

Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt sein. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat geht es aber vor allem um die flächendeckende Integration von behinderten Kindern in Regelklassen. Dies darf nicht das Hauptziel sein. Deshalb muss das Sonderpädagogik-Konkordat abgelehnt werden.»

Argumente des Landrats und des Regierungsrats

Die Argumente des Referendumskomitees richten sich alle gegen die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Ein Nein zum Beitritt des Konkordats ändert nichts an der Tatsache, dass das Bundesrecht, das über dem Konkordatsrecht steht, die integrative Schulung vorschreibt. Denn Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes hält fest: *«Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.»*

Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat wird erreicht, dass nach dem Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulung das Angebot, die Qualität und die Abklärungsverfahren in den einzelnen Kantonen ein vergleichbares Niveau erreichen. Nur so kann eine rechtsgleiche Behandlung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Bedarf in der ganzen Schweiz sichergestellt werden.

Uri will ein erstklassiges Bildungssystem. Dazu gehört auch ein entsprechendes Angebot im Bereich der Sonderpädagogik. Uri erfüllt die Forderungen des Sonderpädagogik-Konkordats bereits heute. Mit dem Beitritt entstehen keine Mehrkosten. Die integrative Sonderschulung wird in Uri sorgsam umgesetzt. Eltern von Kindern mit Behinderungen werden in den Prozess der Einschulung mit einbezogen. Gegen den Willen der Eltern von Kindern mit Behinderungen werden keine Kinder integrativ in der Regelklasse beschult.

Die ersten Erfahrungen zeigen ein sehr positives Bild für die Integrative Sonderschulung im Kanton Uri. Sie wird sorgsam umgesetzt und zeigt Erfolge.

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik setzt Uri in erster Linie ein Zeichen, dass es den gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der Sonderpädagogik nachkommen will. Weiter ist Uri vor allem auch an den gemeinsamen Instrumenten wie dem standardisierten Abklärungsverfahren interessiert. Nur bei einem Beitritt kann Uri mitreden, wie dieses Verfahren aussehen soll. Schliesslich würde ein Abseitsstehen von Uri von unseren Mitmenschen mit einer Behinderung schlicht nicht verstanden.

Der Landrat hat dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat mit 40:18 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) zuzustimmen.

Anhänge

- Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) (Anhang 1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Anhang 2)

**Beschluss
über den Beitritt des Kantons Uri
zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenar-
beit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)**
(vom 13. Mai 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammen-
arbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach Ablauf der Re-
ferendumsfrist in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (vom 25. Oktober 2007)

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft², in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule³ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁴ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere:

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert;
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule;
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Artikel 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Artikel 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

² SR 101

³ Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2

⁴ SR 151.3

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Artikel 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst:

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik;
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule; sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Artikel 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer;
- b. hohe Intensität;
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Artikel 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien:

- a. eine einheitliche Terminologie;
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter; und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Artikel 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Artikel 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Artikel 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonalen Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁵.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Artikel 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Artikel 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Artikel 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

⁵ Erlassammlung der EDK, Ziff. 3.2

**Nicht vergessen:
am 28. November 2010
zur Urne!**

